

# Mandanten- Brief

April 2017

## 1. Kampf gegen Steuerbetrug mit Briefkastenfirmen

**N**och im Dezember hat die Bundesregierung den Entwurf eines „**Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften**“ beschlossen und an den Bundestag weitergeleitet. Das Gesetz ist die Konsequenz aus den 2016 bekannt gewordenen „Panama Papers“. Mit dem Gesetz sollen die Möglichkeiten zur Steuerumgehung über Briefkastenfirmen in Steueroasen deutlich erschwert werden. Dafür werden **erweiterte Mitwirkungspflichten** der Steuerzahler, **neue Anzeigepflichten der Banken** und **umfassendere Ermittlungsbefugnisse** der Finanzverwaltung eingeführt. Es ist vor allem dieser letzte Punkt, der Folgen für alle Steuerzahler hat, auch wenn sie keine Geschäftsbeziehungen ins Ausland haben. Lediglich eine anlasslose „Rasterfahndung“ bei den Banken bleibt auch weiterhin ausgeschlossen. Daneben enthält das Gesetz noch einige kleinere Korrekturen im Steuerrecht, die auf Urteile des Europäischen Gerichtshofs zurückgehen. Das Gesetz wird jetzt von Bundestag und Bundesrat beraten und soll nach der Verabschiedung umgehend in Kraft treten. Die wesentlichen Inhalte haben wir im Folgenden für Sie zusammengefasst.



- **Anzeigepflicht:** Steuerzahler müssen künftig ihre **Geschäftsbeziehungen zu Gesellschaften** mit Sitz oder Geschäftsleitung außerhalb der Europäischen Union **anzeigen** – und zwar unabhängig davon, ob sie am Unternehmen formal beteiligt sind. Im Falle einer Verletzung der Anzeigepflicht droht ein **Bußgeld von bis zu 25.000 Euro**. Außerdem hemmt die Pflichtverletzung den Anlauf der steuerlichen Festsetzungsfrist und damit die Verjährung.
- **Mitteilungspflicht der Bank:** Banken sollen den Finanzbehörden künftig von ihnen **vermittelte Geschäftsbeziehungen** zu Drittstaat-Gesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen mitteilen müssen. Auch hier droht bei einer Pflichtverletzung ein **Bußgeld von bis zu 25.000 Euro** sowie eine Haftung der Banken für dadurch verursachte Steuerausfälle.
- **Bankgeheimnis:** Das sogenannte **steuerliche Bankgeheimnis wird ersatzlos aufgehoben**. Banken haben dann gegenüber den Finanzbehörden den gleichen Status wie andere auskunftspflichtige Personen. Die Finanzämter können daher künftig ohne die bislang geltenden Einschränkungen **einzelne Auskunftersuchen oder Sammelauskunftersuchen** genauso an inländische Banken richten wie sie es bisher bei anderen Personen dürfen. Anlasslose Ermittlungen bei Banken sollen auch künftig unzulässig sein.
- **Kontenabrufverfahren:** Das automatisierte Kontenabrufverfahren soll erweitert werden, um ermitteln zu können, in welchen Fällen ein inländischer Steuerzahler **Verfügungsberechtigter oder wirtschaftlich Berechtigter** eines Kontos oder Depots einer natürlichen Person, Gesellschaft, Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse mit Sitz außerhalb des

Gesetz soll Steuerumgehung mit Briefkastenfirmen verhindern

mehrere neue Pflichten für Steuerzahler und Banken

Änderungen betreffen alle Steuerzahler

Geschäftsbeziehungen zu Drittstaat-Gesellschaften sind dem Finanzamt zu melden

Abschaffung des steuerlichen Bankgeheimnisses

Erweiterung des Kontenabrufverfahrens

Geltungsbereichs der Abgabenordnung ist. Nach der Auflösung eines Kontos müssen die Banken die Daten künftig zehn Jahre speichern.

- **Legitimationsprüfung:** Bei der Legitimationsprüfung sollen die Banken auch das **steuerliche Identifikationsmerkmal (Steueridentnummer) des Kontoinhabers**, jedes anderen Verfügungsberechtigten sowie jedes anderen wirtschaftlich Berechtigten erfragen und aufzeichnen. Die Finanzbehörden können diese Daten dann im Kontenabrufverfahren erfragen.
- **Aufbewahrungspflicht:** Es wird eine neue Aufbewahrungspflicht für alle Personen geschaffen, die allein oder zusammen mit nahestehenden Personen unmittelbar oder mittelbar einen **bestimmenden Einfluss auf** die gesellschaftsrechtlichen, finanziellen oder geschäftlichen Angelegenheiten einer **Drittstaat-Gesellschaft** ausüben können. Unterlagen über diese Geschäftsbeziehung und alle damit verbundenen Einnahmen und Ausgaben müssen **sechs Jahre lang aufbewahrt** werden. Außerdem ist bei den Betroffenen künftig auch **ohne besondere Begründung eine Außenprüfung** zulässig.
- **Steuerhinterziehung:** Künftig soll ein besonders schwerer Fall von Steuerhinterziehung unter anderem dann vorliegen, wenn der Steuerzahler eine **Drittstaat-Gesellschaft zur Verschleierung steuerlich relevanter Tatsachen** nutzt und auf diese Weise fortgesetzt Steuern hinterzieht oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt. Dafür gilt ebenfalls die zehnjährige Verjährungsfrist für die Strafverfolgung.
- **Verjährung:** Die Zahlungsverjährungsfrist bei Steuerhinterziehung soll allgemein **von fünf auf zehn Jahre verlängert** werden.
- **Erbschaftsteuerfreibeträge:** Wenn der Schenker/Erblasser und der Empfänger/Erbe beide ihren Wohnsitz im Ausland haben, gibt es bisher für das Vermögen in Deutschland nur einen **Freibetrag von 2.000 Euro** – unabhängig vom Verwandtschaftsgrad. Die Möglichkeit, über einen Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht das gesamte erhaltene Vermögen in Deutschland zu versteuern und dafür die höheren Freibeträge von bis zu 500.000 Euro zu erhalten hat dem Europäischen Gerichtshof jedoch nicht genügt. Daher erhalten nun **auch beschränkt Steuerpflichtige die allgemeinen Freibeträge**. Diese werden jedoch anteilig gekürzt, wenn nicht das gesamte Vermögen, sondern nur das darin enthaltene Inlandsvermögen versteuert wird.
- **Versorgungsfreibetrag:** Der sogenannte „besondere Versorgungsfreibetrag“ bei der Erbschaftsteuer steht dem überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner und den Kindern bisher nur bei einer unbeschränkten Steuerpflicht zu. Auch hier hat der Europäische Gerichtshof Einwände geltend gemacht, weshalb nun **alle Erben Anspruch auf den Versorgungsfreibetrag** haben, auch wenn sie nur beschränkt steuerpflichtig sind.

## 2. Anpassung kindergeldrechtlicher Regelungen

**A**ls Folge der **Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs** bekommen die Familienkassen zunehmend Kindergeldanträge von EU-Bürgern, deren Kinder in einem anderen EU-Staat wohnen und für die dort ein Kindergeldanspruch besteht. Die Ansprüche werden entsprechend der Festsetzungsverjährungsfrist oft für die zurückliegenden vier Jahre geltend gemacht. Die Festsetzung des Kindergeldes in diesen Fällen ist sehr aufwändig, da in der

Banken sollen künftig grundsätzlich Steueridentnummer erfassen

Unterlagen über Geschäftsbeziehungen müssen für sechs Jahre archiviert werden

neuer Fall von besonders schwerer Steuerhinterziehung

verlängerte Zahlungsverjährung bei Steuerhinterziehung

neue Handhabung der Erbschaftsteuerfreibeträge für beschränkt Steuerpflichtige

besonderer Versorgungsfreibetrag auch für beschränkt Steuerpflichtige

rückwirkende Kindergeldanträge für Kinder mit Wohnsitz im Ausland

Regel die ausländische Familienleistung geprüft und angerechnet werden muss. Mit dem Entwurf eines „**Gesetzes zur Anpassung kindergeldrechtlicher Regelungen**“ soll nun insbesondere die Möglichkeit eingeführt werden, für ein Kind, für das in Deutschland ein Kindergeldanspruch besteht, dessen Wohnsitz sich aber in einem anderen EU-Mitgliedstaat befindet, die **Höhe des Kindergeldes an die Lebenshaltungskosten des Wohnsitzstaates anzupassen**. Diese Änderung soll allerdings erst in Kraft treten, wenn die unionsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen sind. Zusätzlich soll ab 2018 eine **Begrenzung der Rückwirkung eines Kindergeldantrags auf sechs Monate** eingeführt werden. Diese Änderung betrifft alle Anträge, ist also nicht auf den Fall beschränkt, dass das Kind im Ausland lebt. Schließlich enthält das Gesetz noch eine rechtliche Grundlage für die **Übermittlung von Meldedaten** durch das Bundeszentralamt für Steuern an die Familienkassen, falls ein Kind ins Ausland gezogen oder von Amts wegen von der Meldebehörde abgemeldet wurde.

### 3. Anhebung der GWG-Grenze

**W**ährend des bisherigen Gesetzgebungsverfahrens für das Zweite Bürokratieentlastungsgesetz kam mehrfach eine **Anhebung der Schwelle für die Sofortabschreibung** von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) ins Gespräch. Die Bundesregierung hat sich nun entschlossen, Nägel mit Köpfen zu machen und die GWG-Schwelle **zum 1. Januar 2018** beinahe zu verdoppeln, nämlich von 410 Euro **auf 800 Euro**. Die alte Grenze ist seit 1965 unverändert. Weitere Details über die Anpassung hat die Bundesregierung noch nicht bekannt gegeben. Unklar ist daher insbesondere, was aus der bisherigen **Poolabschreibung** für Wirtschaftsgüter mit einem **Wert zwischen 150 Euro und 1.000 Euro** werden soll. Es ist aber wahrscheinlich, dass die Sammelposten-Regelung aus Vereinfachungsgründen im Gegenzug gestrichen wird.

### 4. Anforderung an rückwirkende Rechnungsberichtigung

**D**er Bundesfinanzhof hat die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs übernommen, dass eine **Rechnungsberichtigung grundsätzlich rückwirkend möglich** ist. Nach dem Urteil ist eine Rechnung dann berichtigungsfähig, wenn sie zumindest Angaben zum Rechnungsaussteller und Leistungsempfänger, zum Entgelt und zur gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer sowie zur Leistungsbeschreibung enthält. Anders sieht es nach einem Urteil des Finanzgerichts Münster aus, wenn die **ursprüngliche Rechnung nicht die gesetzlichen Mindestanforderungen erfüllt**. In diesem Fall sei die korrigierte Rechnung keine berichtigte Rechnung, sondern eine Erstrechnung, die auch erst ab diesem Zeitpunkt zum Vorsteuerabzug berechtigt.

### 5. ELSTER-Pflicht gilt nicht für Kleinstbetrieb

**A**lle Gewerbetreibenden, Freiberufler und Land- und Forstwirte müssen **seit 2011 ihre Steuererklärung grundsätzlich elektronisch** ans Finanzamt übermitteln. Eine Ausnahme kann das Finanzamt dann genehmigen, wenn diese Pflicht mit einer unbilligen Härte verbunden wäre. Im Gegensatz zum Fi-

Höhe des Kindergelds soll sich an den Lebenshaltungskosten im Wohnsitzstaat orientieren

Kindergeldantrag künftig für maximal sechs Monate rückwirkend möglich

nahezu Verdopplung der GWG-Grenze auf 800 Euro zum 1. Januar 2018

Zukunft der Sammelposten-Regelung ist noch unklar

rückwirkende Rechnungsberichtigung möglich

ursprüngliche Rechnung muss zumindest die Mindestanforderungen erfüllen

ELSTER-Pflicht für Unternehmer seit 2011

finanzamt sieht das Finanzgericht Rheinland-Pfalz einen solchen **Härtefall bei einem Kleinstbetrieb grundsätzlich als gegeben** an, wenn die Kosten für die Anschaffung eines Computers samt Internetanschluss in keiner wirtschaftlich sinnvollen Relation zu den betrieblichen Einkünften stehen. Geklagt hatte ein selbstständiger Zeitungszusteller mit einem jährlichen Gewinn unter 3.000 Euro. Das Finanzamt hat das Urteil allerdings nicht akzeptiert und will beim Bundesfinanzhof die Revision erreichen.

## 6. Sale-and-lease-back-Geschäfte als Gestaltung

**Z**u Sale-and-lease-back-Geschäften hatte der Bundesfinanzhof entschieden, dass **keine umsatzsteuerfreie Kreditgewährung** vorliegt, wenn die Anschaffung beim Leasinggeber überwiegend durch ein Darlehen des Leasingnehmers finanziert wird. Diese Konstellation ist eine **umsatzsteuerpflichtige Leistung des Leasinggebers**, deren Schwerpunkt in der Mitwirkung an einer bilanziellen Gestaltung des Leasingnehmers liegt. Das Bundesfinanzministerium hat dieses Urteil nun in den Umsatzsteuer-Anwendungserlass eingearbeitet.

## 7. Teilabzugsverbot durch verdeckte Gewinnausschüttung

**F**ür Gewinne und Verluste aus der Beteiligung an einer GmbH gilt das Teileinkünfteverfahren. Das **Teilabzugsverbot für einen Veräußerungsverlust** kommt nur dann nicht zur Anwendung, wenn durch die Beteiligung keinerlei Einnahmen erzielt worden sind. Schon eine bestandskräftig festgestellte **verdeckte Gewinnausschüttung ist aber eine solche Einnahme**, hat das Finanzgericht Köln entschieden, womit das Teilabzugsverbot greift.

## 8. Beginn des Zinslaufs für Hinterziehungszinsen

**B**ei hinterzogenen Steuern werden zusätzlich Hinterziehungszinsen fällig. Während der Zinssatz im Gesetz eindeutig geregelt ist, ist der Zeitpunkt, ab dem Zinsen berechnet werden, nicht immer so eindeutig. Bei der **Schenkungsteuer beginnt der Zinslauf** nach Ansicht des Finanzgerichts Münster **zwölf Monate nach der nicht gemeldeten Schenkung**. Das entspreche der dreimonatigen Anzeigefrist zuzüglich der durchschnittlichen Bearbeitungsdauer für eine Schenkungsteuererklärung.

## 9. Befristete Verrechnung von Altverlusten

**V**or der Einführung der Abgeltungsteuer aufgelaufene **Altverluste aus Wertpapiergeschäften** konnten **nur bis 2013** mit Gewinnen aus Aktienverkäufen **verrechnet** werden. Seither ist nur noch eine Verrechnung mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften (Spekulationsgewinne mit Grundstücken etc.) möglich. Der Bundesfinanzhof hat **gegen diese Befristung keine verfassungsrechtlichen Bedenken**. Durch die Befristung erfolgte kein verfassungswidriger genereller Ausschluss der Verlustverrechnung, meint das Gericht. Der Gesetzgeber hatte das Recht, den Systemwechsel zur Abgeltungsteuer in überschaubarer Zeit abzuschließen.

Finanzgericht sieht unbillige Härte in der ELSTER-Pflicht für Kleinstgewerbetreibende

Sale-and-lease-back-Geschäft als bilanzielle Gestaltung ist eine umsatzsteuerpflichtige Leistung

verdeckte Gewinnausschüttung erzwingt Anwendung des Teileinkünfteverfahrens

Beginn des Zinslaufs für Hinterziehungszinsen zwölf Monate nach der Schenkung

Befristete Verrechnung von Altverlusten aus Wertpapiergeschäften ist verfassungsgemäß